



Urteil der 3. Zivilkammer vom 7. April 2022

**Auch an der Kreuzung zweier Fahrradwege gilt „rechts vor links“. Wer einem Radfahrer dort die Vorfahrt nimmt, haftet auf den vollen Schaden, wenn ein Mitverschulden des Radfahrers nicht nachweisbar ist. Es genügt, wenn der Radfahrer deshalb zu Fall kommt, weil er mit einer Notbremsung einen Zusammenstoß vermeiden will, zu einem Zusammenstoß muss es nicht gekommen sein.**

An einer nicht durch Verkehrszeichen geregelten Kreuzung zweier Fahrradwege im Stadtgebiet Bayreuth fuhr der Beklagte geradeaus durch, ohne anzuhalten. Er übersah dabei den ebenfalls mit dem Fahrrad von rechts kommenden Kläger, der bremste, zu Sturz kam und sich verletzte. Der Kläger verlangt Schadensersatz, der Beklagte macht geltend, er habe den Kläger nicht gesehen, dieser müsse zu schnell gefahren sein, außerdem sei es gar nicht zum Zusammenstoß gekommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben:

„Rechts vor links“ gilt auch für Radfahrer auf Radwegen, solange sie das Fahrrad nicht schieben. Auch wenn der Vorfahrtsberechtigte möglicherweise mit überhöhter Geschwindigkeit herannaht, muss der Wartepflichtige sich vor dem Einfahren in die Kreuzung einen sicheren Überblick verschaffen und dabei auch die Annäherungsgeschwindigkeit des Vorfahrtsberechtigten mit einbeziehen.

Der Vorfahrtsberechtigte darf weder belästigt noch behindert werden, sodass eine Beinahekollision, die zur Destabilisierung eines Zweiradfahrers führt, ausreicht, um eine Vorfahrtsverletzung zu begründen. Wird ein Fahrradfahrer zu einer Notfallreaktion gezwungen, ist mit einem Sturz immer zu rechnen.

Eine Betriebsgefahr hat ein Fahrrad nicht. Wer sich auf eine Mithaftung des Radfahrers berufen will, muss dessen Verschulden nachweisen. Ein solches Verschulden hätte hier darin liegen können, dass der verletzte Radfahrer seinerseits zu schnell fuhr, um einem aus seiner Sicht von rechts kommenden und dann vorfahrtsberechtigten Radfahrer die Vorfahrt gewähren zu können (die sogenannte „halbe Vorfahrt“ bei rechts-vor-links-Kreuzungen). Das war im konkreten Fall aber nicht nachweisbar.

Die Entscheidung ist nach Rücknahme der Berufung rechtskräftig

Aktenzeichen: 31 O 137/22